

Liestal, 6. Mai 2025/FKD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2025/78
Motion	von Pascale Meschberger
Titel:	Mietzinsbeiträge 2.0
Antrag	Vorstoss ablehnen

Begründung

Die Motionärin fordert die Ausweitung von Mietzinsbeiträgen auf Einpersonenhaushalte sowie Paarhaushalte ohne Kinder mit dem Ziel, die Armutsbetroffenheit bei diesen Personengruppen zu reduzieren.

Das totalrevidierte Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz [MBG, [SGS 844](#)]) ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt gelten im Kanton Mindeststandards, nach welchen Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Kanton Basel-Landschaft Mietzinsbeiträge beantragen können. Der Kanton beteiligt sich mit jährlich bis zu CHF 3,5 Millionen an den durch die Gemeinden ausgerichteten Beiträgen. Die klare Ausrichtung des Gesetzes auf Familien und Alleinerziehende ist von Parlament und Stimmvolk so gewollt: Hintergrund der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes ist die nicht formulierte Initiative «Ergänzungsleistungen für Familien mit geringen Einkommen». Der Regierungsrat hat dazu einen [nichtformulierten Gegenvorschlag](#) erarbeitet, der am 24. November 2019 vom Stimmvolk angenommen wurde. Parallel zeigten die Resultate der [Armutsstrategie](#), welche am 16. Juni 2020 vom Regierungsrat verabschiedet wurde, Handlungsbedarf bei der Belastung von Familien mit Kindern durch Wohnkosten auf. Wohnkosten sind bei Armutsbetroffenen grundsätzlich der grösste Budgetposten. Bei Familien und Alleinerziehenden akzentuiert sich dies: Während der Platzbedarf und die Ausgaben steigen, wird das Erwerbsspensum zugunsten von Betreuungsaufgaben häufig reduziert, wodurch das Haushaltsbudget kleiner wird. Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz setzt hier an und reduziert die Mietzinsbelastung spezifisch für diese Personengruppe. Die Andersbehandlung einer Haushaltsform ist daher sowohl sachlich begründet als auch politisch gewollt. Eine Ausweitung der Mietzinsbeiträge auf Einpersonenhaushalte und Paarhaushalte ohne Kinder wäre nicht in diesem Sinne.

Das totalrevidierte Gesetz befindet sich zudem noch in der Implementierungsphase. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Beteiligung durch den Kanton an den durch die Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträgen relevant. Um Anspruch auf den Kantonsbeitrag an den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen zu erhalten, müssen die Gemeinden ihr Reglement durch die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) genehmigen lassen. Per Ende März 2025 verfügten noch nicht alle Gemeinden über ein genehmigtes Reglement. Gleichzeitig müssen alle Gemeinden ihre Wohnbevölkerung über die neu ausgestaltete Sozialleistung informieren, sodass die Zielgruppe über einen möglichen Anspruch und dessen Geltendmachung informiert ist. Die Gemeinden liefern dem zuständigen Kantonalen Sozialamt (KSA) im Frühjahr 2025 zum ersten Mal die Kennzahlen zu den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Der Kanton kann somit noch keine Aussage zum Umfang der im ersten Umsetzungsjahr ausgerichteten Mietzinsbeiträgen machen.

Der Kanton verfügt noch über keine vollständige Datengrundlage, die eine Aussage zur Umsetzung der neuen Gesetzesgrundlage erlauben würde. Eine erneute Gesetzesrevision erachtet der Regierungsrat zum aktuellen Zeitpunkt als verfrüht. Der Regierungsrat ist gemäss Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG, [SGS 844.11](#)) verpflichtet, den Kantonsbeitrag in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, neu zu beurteilen (§ 6 Absatz 2). Erstmals wird dies spätestens 2028 erfolgen. In diesem Rahmen beabsichtigt der Regierungsrat die Umsetzung des totalrevidierten Gesetzes grundsätzlich zu evaluieren und allfällige Schlüsse für dessen Adjustierung ziehen. Dieser Zeitrahmen ist aus Sicht des Regierungsrats angesichts der erst kürzlich erfolgten Einführung sinnvoll.

Der Regierungsrat teilt die Feststellung der Motionärin, dass nicht nur Familien ein erhöhtes Armutsrisiko aufweisen und nimmt die Armutssituation im Kanton ernst. In den letzten Jahren wurden verschiedene Massnahmen in diesem Zusammenhang ergriffen. Dazu gehört unter anderem die kantonale [Sozialhilfestrategie](#) mit diversen konkreten Massnahmen, das Armutsmonitoring und die Umsetzung des kantonalen Assessmentcenters. Aus Sicht des Regierungsrats sind Bedarfsleistungen nicht immer die nachhaltigste Lösung zur Prävention und Bekämpfung von Armut. Eine weitsichtige Wohnraumpolitik, die ausreichend bezahlbaren Wohnraum vorsieht, ist genauso zentral, wie die bedarfsgerechte Ausrichtung von finanziellen Unterstützungsleistungen und Beratung von Personen, die sich trotzdem keine Wohnung leisten können. Bedarfsleistungen spielen bei der Lösung der von der Motionärin eingebrachten Problematik eine wichtige Rolle, sie sollen aber nicht vorschnell ausgebaut werden. Der Regierungsrat verfolgt hier einen vielseitigeren Ansatz mit den oben genannten Massnahmen. Gleichzeitig sind in Bezug auf die Wohnraumpolitik auch weitere Akteurinnen und Akteure wie etwa die Gemeinden gefragt.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Regierungsrat eine Ausweitung des Mietzinsbeitragsgesetzes auf sämtliche Haushalte im Kanton nicht als zielführend erachtet. Die Ausweitung der Zielgruppe wäre mit voraussichtlich hohen Mehrausgaben sowohl für Kanton als auch Gemeinden verbunden. Eine Anpassung des erst kürzlich in Kraft getretenen Gesetzes ist zudem verfrüht. Der Regierungsrat wird die Umsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes in den nächsten Jahren beobachten und falls Anpassungsbedarf besteht, die notwendigen Massnahmen ergreifen. Für die von der Motionärin eingebrachte Zielgruppe der Einpersonenhaushalte und Paarhaushalte sind kantonal weitere Massnahmen in Umsetzung, die auf eine Verbesserung ihrer Situation abzielen und deren Wirkung es in den kommenden Jahren zu evaluieren gilt.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion abzulehnen.